

3

Besondere Regelungen zu Arbeitslosengeld I

- Anspruchsvoraussetzungen
- Bezugsdauer
- Höhe
- Zumutbarkeit
- Anrechnung von Nebeneinkommen
- Schutzbestimmungen für schlechter bezahlte
Zwischenbeschäftigung

(Stand Januar 2023)



Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I

Anspruchsvoraussetzungen (§ 137 SGB III)

Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben Sie, wenn Sie

- nicht oder bis zu 15 Std./Woche arbeiten
- arbeitslos gemeldet sind und
- die Anwartschaft erfüllt haben.

Die Anwartschaftszeit haben Sie in der Regel erfüllt (Ausnahmen dazu siehe § 142 SGB III), wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist (in der Regel die letzten zwei-einhalb Jahre) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig gearbeitet oder Krankengeld bezogen haben. Diese Rahmenfrist (§ 143 SGB III) kann um bestimmte Zeiten verlängert werden: zum Beispiel dann, wenn Sie Kinder bis zum dritten Lebensjahr erzogen und vor der Erziehungszeit versicherungspflichtig gearbeitet oder Arbeitslosengeld I bezogen haben.

Bezugsdauer (§ 147 SGB III)

Die Bezugsdauer ist abhängig von Ihrem Alter und der Dauer der Beschäftigung:

Dauer der Beschäftigung	Alter	maximale Bezugsdauer
12 Monate	bis 50	6 Monate
16 Monate	bis 50	8 Monate
20 Monate	bis 50	10 Monate
24 Monate	bis 50	12 Monate
30 Monate	50 - 54	15 Monate
36 Monate	55 - 58	18 Monate
48 Monate	ab 58	24 Monate

Höhe (§ 149 ff SGB III)

Die Höhe richtet sich nach Ihrem vorherigen Verdienst. Wenn sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit auf teilzeit gewechselt haben, gelten andere Regelungen (§ 150 SGB III).

Grob vereinfacht beträgt das Arbeitslosengeld I ohne Kind 60%, mit Kind 67% Ihres letzten Nettogehaltes. Wenn z.B. aufgrund von Kindererziehungszeiten - wie oben beschrieben - die Rahmenfrist verlängert wird, wird Ihr Arbeitslosengeld I nach Ihrer Qualifikation (bzw. dem Beruf, in den Sie vermittelt werden sollen) fiktiv berechnet (§ 152 SGB III).

Zumutbarkeit (§ 140 SGB III)

Wenn Sie Alg I beziehen, können Sie unabhängig von Ihrer Qualifikation in jede

Arbeit vermittelt werden, es gibt keinen Qualifikationsschutz. Einschränkungen hinsichtlich der Zumutbarkeit gibt es nur im Bezug auf das Gehalt. Abhängig von der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit dürfen Sie folgende Beschäftigungsangebote ablehnen:

- in den ersten drei Monaten bei 20% weniger Arbeitsentgelt
- in den folgenden drei Monaten bis zu 30%
- nach sechs Monaten Arbeitsentgelte die niedriger sind als Ihr gegenwärtiges Alg I.

Als zumutbarer **Pendelbereich** gilt der tatsächliche Zeitaufwand von Haustür zu Haustür. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden gelten insgesamt zweieinhalb Stunden Fahrzeit für den Hin- und Rückweg als zumutbar. Bei einer Erwerbstätigkeit von sechs Stunden und weniger ist eine Fahrzeit für den Hin- und Rückweg von bis zu zwei Stunden zumutbar. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist Ihnen nicht zumutbar, wenn Sie familiär gebunden sind.

Wenn z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen bzw. gesundheitliche Einschränkungen nur kürzere Fahrzeiten erlauben, können in Einzelfällen die oben genannte Pendelzeiten als unzumutbar gelten 140 SGB III bzw. § 10 SGB II, Fachliche Weisungen 10.34). Die Arbeitsagentur verpflichtet, bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung Ihre Situation als erziehende oder pflegende Person zu berücksichtigen (§ 8 SGB III wird). Inwieweit eine Einschränkung der Zumutbarkeit anerkannt wird, müssen Sie aushandeln.

Hinweis: Grundsätzlich müssen Sie allen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen Folge leisten. Sollten Angebote aus Ihrer Sicht für Sie keinen Sinn machen, besprechen Sie dies mit Ihrem Vermittler/Ihrer Vermittlerin und versuchen Sie, in dem Gespräch Alternativen - die Sie bestenfalls schon vorbereitet haben - zu erarbeiten.

Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 155 SGB III)

Um Ihr Arbeitslosengeld I aufzubessern und möglicherweise auch wieder einen Fuß in die Tür des Arbeitsmarktes zu bekommen, suchen Sie vielleicht eine Nebenbeschäftigung und fragen sich, wie sich dieser Verdienst dann auf Ihr Alg I auswirkt.

Bei der Nebenbeschäftigung spielt es keine Rolle, ob Sie eine selbstständige oder un-selbstständige Nebenbeschäftigung ausüben. Entscheidend ist auch nicht, wie viel Sie mit der Nebenbeschäftigung verdienen, obwohl ein Teil auf das Alg I angerechnet wird. Wichtig ist nur, ob Sie die Zeitgrenze von **unter 15 Wochenstunden** einhalten oder nicht. Wird diese Grenze erreicht oder überschritten, dann liegt keine Nebenbeschäftigung mehr vor. Sie gelten dann nicht mehr als arbeitslos und verlieren Ihren Leistungsanspruch.

Wenn Sie also eine mehr als geringfügige Nebenbeschäftigung (15 Stunden wöchentlich oder mehr) ausüben wollen, müssen Sie sich vorübergehend bei der Arbeitsagentur abmelden. Das können Sie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen tun, ohne einen Antrag auf Wiederbewilligung Ihrer Leistungen stellen zu müssen (Ausnahme: Ihr Bewilligungsbescheid endet in dieser Zeit).

Entscheidend für die Anrechnung des Nebeneinkommens auf Ihr Alg I ist nicht Ihr tatsächlicher Verdienst, sondern das sogenannte **bereinigte Netto-Nebeneinkommen**. Es berechnet sich wie folgt: Bei einer abhängigen Nebenbeschäftigung ziehen Sie von Ihrem Verdienst außer den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen die Werbungskosten ab und errechnen so das bereinigte Netto-Nebeneinkommen.

Zu den Werbungskosten gehören unter anderem Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Arbeitsmaterialien und Arbeitskleidung sowie Fortbildungskosten mit Bezug zum ausgeübten Beruf (Ausbildungskosten für einen zukünftigen Beruf zählen nicht dazu). Als Nachweis für Ihre Werbungskosten heben Sie sich bitte entsprechende Quittungen auf.

Bei selbstständiger Tätigkeit wird als Arbeitseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berücksichtigt. Als Betriebsausgaben werden pauschal 30 % der Betriebseinnahmen angesetzt, sofern Sie nicht höhere Kosten nachweisen können. Maßgeblich sind Ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben im Leistungszeitraum. Wenn diese noch nicht bekannt sind, können die letzten drei Monate vor dem Leistungsbezug zugrunde gelegt werden.

Als Betriebsausgaben gelten:

- Kosten für Betriebsräume und Hilfskräfte (z.B. Lohnzahlungen)
- Aufwendungen, die bei Nichtselbstständigen als Werbungskosten (nach § 9 EstG) geltend gemacht werden können, wenn sie zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit gehören
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Wirtschaftsgütern

Die Betriebsausgaben müssen Sie von Ihren Bruttoeinnahmen abziehen und errechnen so das bereinigte Netto-Nebeneinkommen.

Von dem so bereinigten Netto-Nebeneinkommens bleibt ein Höchstbetrag von monatlich „netto“ 165 € anrechnungsfrei. Alles, was darüber hinausgeht, wird vom Alg I abgezogen.

Hinweis: Wenn Sie innerhalb der letzten 18 Monate vor Ihrer Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate eine Nebenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausge-

übt haben, bleibt das durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erzielte Arbeits-einkommen aus dieser Nebentätigkeit anrechnungsfrei. Bitte lassen Sie sich bei der Arbeitsagentur oder in einem Arbeitslosenzentrum beraten.

Bitte beachten Sie: Jeder Nebenverdienst ist der Arbeitsagentur unverzüglich zu melden (Mitwirkungspflicht). Über einen Datenabgleich - z.B. mit Krankenkassen - ist die Arbeitsagentur jederzeit berechtigt, Informationen über Nebenbeschäftigungen mit Nebeneinkommen einzuholen.

Folgende Einkommen werden nicht als Nebeneinkommen angerechnet:

- Müheloses Einkommen, d.h. Einkünfte, die ohne Arbeitsleistung erzielt werden, z.B. Einkünfte aus Vermögen und Eigentum (Zinsen, Mieteinnahmen), sonstige Einkünfte aus Renten, Lebensversicherungen und Sparverträgen
- Einkünfte, die vor dem Leistungsbezug erarbeitet wurden (z.B. eine Nachzahlung aus einer Tätigkeit aus der Zeit vor dem Leistungsbezug)
- Einkünfte, die erzielt werden während der Anspruch auf Alg I ruht oder versagt wird (z.B. bei einer Sperrzeit)

Wenn Sie Bürger:innengeld beziehen, gelten **grundsätzlich** andere Regelungen, denn im SGB II (die Rechtsgrundlage für das Bürger:innengeld) geht es ausschließlich um die **Bedürftigkeit** erwerbsfähiger Personen (nicht um Versicherungsleistungen). D.h. das Bürger:innengeld ist unabhängig davon, ob Sie arbeitslos sind oder eine Beschäftigung - egal wie viele Stunden - ausüben. Auch die 15-Stunden-Grenze spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist nur, ob Sie hilfebedürftig sind, d.h. keine Möglichkeit haben, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen.

Auch beim Bürger:innengeld gibt es Freibeträge. Die wichtigsten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen mit Beispielen finden Sie in Flyer Nr. 7. Bitte informieren Sie sich bei einer Arbeitslosenberatungsstelle über die genauen Anrechnungsverfahren.

Schutzbestimmung für schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung

Wenn Sie unabhängig von der Agentur für Arbeit ein Arbeitsangebot finden, das zwar interessant ist, aber schlechter bezahlt wird als Ihre frühere Tätigkeit, können Sie dieses Angebot unter bestimmten Bedingungen annehmen, ohne befürchten zu müssen, dass Ihr Alg I bei erneuter Arbeitslosigkeit niedriger sein könnte.

Hier greift nämlich eine Schutzbestimmung, die Sie für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen vor Nachteilen bewahrt - und die sich für Sie sogar vorteilhaft auswirken kann, so dass Ihnen bei erneuter Arbeitslosigkeit mindestens die

frühere Unterstützungshöhe und eine **längere Anspruchsdauer** garantiert sind.

§ 151 Abs. 4 SGB III Sonderfälle des Bemessungsentgelts lautet: “Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.“

Mit „...vor der Entstehung des Anspruchs...“ ist die Zeit vor Ihrer erneuten Antragstellung auf Alg I (Wiederbewilligungsantrag) gemeint. D.h., wenn Sie davor in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren schon einmal Alg I bezogen haben, haben Sie nach einer schlechter bezahlten Zwischenbeschäftigung Anspruch auf Alg I, das nach dem früher höheren Bemessungsentgelt berechnet wird. Diese Regelungen wollen wir Ihnen in folgenden einigen Beispielen erläutern:

Fall A:

Wenn Ihre Zwischenbeschäftigung - egal ob besser oder schlechter bezahlt - **weniger als 360 Kalendertage** dauert, erhalten Sie danach wieder Alg I in der bisherigen Höhe und für die restliche Ihnen zustehende Anspruchsdauer (neue Ansprüche, also neue Anwartschaftszeiten, haben Sie nicht erworben).

Beispiel: Sie sind arbeitslos und beziehen Alg I, bewilligt für insgesamt 360 Tage. Nach vier Monaten finden Sie einen Job, der allerdings schlechter bezahlt wird als Ihre vorherige Arbeit. Der Job ist befristet auf acht Monate. Danach melden Sie sich bei der Arbeitsagentur wieder arbeitslos und stellen einen Wiederbewilligungsantrag auf Alg I. Sie erhalten dann Alg I in gleicher Höhe wie vor der Zwischenbeschäftigung und für die Restanspruchsdauer von acht Monaten.

Fall B:

Wenn Ihre Zwischenbeschäftigung **360 Kalendertage oder länger** dauert, entsteht dadurch ein **neuer Anspruch** auf Alg I, der zu Ihrer alten (Rest-)Anspruchsdauer dazugezählt wird. Hierbei ist die weiter oben erläuterte gesetzlich festgelegte **altersabhängige maximale Bezugsdauer** zu beachten (§ 147 SGB III).

Die Höhe des Alg I richtet sich in diesem Fall danach, ob Ihre Zwischenbeschäftigung besser oder schlechter bezahlt ist als Ihre vorherige Tätigkeit. Bei besserer Bezahlung wird Ihr Alg I nach der Zwischenbeschäftigung berechnet. Ist die Bezahlung schlechter, richtet sich die Höhe Ihres Alg I nach Ihrer früheren Beschäftigung.

Wichtig: Der letzte Bezugstag von Alg I darf **nicht länger als zwei Jahre** zurückliegen!

Beispiel 1: Sie sind 42 Jahre alt, arbeitslos und beziehen Alg I, bewilligt für 12 Monate (genau 360 Tage). Nach acht Monaten nehmen Sie für ein Jahr eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung auf und werden danach wieder arbeitslos. Aufgrund Ihrer Zwischenbeschäftigung haben Sie sich einen neuen Anspruch auf Alg I von sechs Monaten erworben. Ihr Restanspruch aus der vorhergehenden Arbeitslosenzeit von vier Monaten wird dazuaddiert, so dass Sie für insgesamt 10 Monate Alg I in der früheren Höhe beziehen können.

Beispiel 2: Sie sind 48 Jahre alt, arbeitslos und beziehen Alg I, bewilligt für 12 Monate. Nach drei Monaten nehmen Sie für ein Jahr eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung auf und werden danach wieder arbeitslos. Aufgrund dieser Zwischenbeschäftigung haben Sie sich einen neuen Anspruch auf Alg I von sechs Monaten erworben. Die Restansprüche aus der vorhergehenden Arbeitslosenzeit von neun Monaten werden dazuaddiert. Aufgrund des altersabhängigen maximalen Bezugsdauer von Alg I (siehe oben) können Sie dann für 12 Monate Alg I in der alten Höhe beziehen.

Beispiel 3: Sie sind 55 Jahre alt, arbeitslos und beziehen Alg I, bewilligt für 18 Monate. Nach sechs Monaten nehmen Sie für ein Jahr eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung auf und werden danach wieder arbeitslos. Aufgrund der Zwischenbeschäftigung haben Sie sich einen neuen Anspruch auf Alg I von sechs Monaten erworben. Die Restansprüche aus der vorhergehenden Arbeitslosenzeit von 12 Monaten werden dazuaddiert. Unter Berücksichtigung der altersabhängigen maximalen Bezugsdauer können Sie nach der Zwischenbeschäftigung 18 Monate Alg I beziehen. Die bisherige Höhe bleibt erhalten.

Sie haben also unter bestimmten Bedingungen keine Nachteile, wenn Sie eine schlechter bezahlte Zwischenbeschäftigung annehmen, sondern sogar Vorteile, sofern diese Beschäftigung nicht zwei Jahre oder länger dauert.

Hinweis: Wenn Sie feststellen, dass Ihr Bewilligungsbescheid für Alg I zu Ihren Ungunsten berechnet ist, die Widerspruchsfrist aber schon abgelaufen ist, können Sie einen **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X stellen. Darin bitten Sie um Überprüfung Ihres Bescheides unter Berücksichtigung des § 151 Abs. 4 SGB III.

Vorsicht bei der Ablehnung von Arbeitsangeboten von der Agentur für Arbeit: grundsätzlich dürfen Sie keine Arbeitsangebote ablehnen. Einzige Ausnahme ist die Höhe des Netto-Verdienstes: wenn Sie länger als sechs Monate arbeitslos sind, dürfen Sie Angebote als unzumutbar ablehnen, bei denen Ihr Netto-Verdienst nach Abzug der Werbungskosten unterhalb Ihres gegenwärtigen Alg I liegen würde.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

BERLIN

